

**Satzung
des Landkreises Zwickau
zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
des Landkreises Zwickau
(Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024)**

Vom

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 22 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. Seite 187),
2. § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 99, 100), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. Seite 134, 137) geändert worden ist,
3. § 1, § 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 116, 117), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. Seite 245, 254) geändert worden ist,

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt Leistungsgebühr Restabfall

- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall
- § 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall
- § 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall
- § 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

Vierter Abschnitt Leistungsgebühr Bioabfall

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall
- § 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- § 24 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte für den Zeitraum ab 1. Januar 2025
- § 25 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 26 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Sechster Abschnitt Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- § 27 Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 28 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- § 29 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- § 30 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice für den Zeitraum ab 1. Januar 2025
- § 31 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 32 Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Siebenter Abschnitt Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- § 33 Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 34 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 35 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 36 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 37 Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 38 Bekanntmachungen
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Zwickau die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2024 – AWS 2024) in der jeweils gültigen Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2024 Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises zu benutzen haben.

(2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.

(3) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2024, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossen ist und deren Anschlusspflicht in § 8 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 bestimmt ist.

(4) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 anfallen.

(5) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2024 verpflichtet und berechtigt sind.

(6) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert gemäß Anlage 1, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 ermittelt wurde.

(7) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die ein Gewerbe selbstständig ausüben oder auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in einem

Gewerbe tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

(8) **Schriftform** im Sinne dieser Satzung ist für nach dieser Satzung geregelte schriftliche Anträge und Mitteilungen gewahrt, wenn diese

1. handschriftlich unterzeichnet sind oder
2. in einem elektronischen Formular unter Angabe des persönlichen Benutzer-ID mit Benutzerkennwort zugegangen sind, welches vom Landkreis in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wurde, oder
3. durch Versendung eines elektronischen Dokuments dem Landkreis mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail- Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I Seite 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugegangen sind.

§ 3

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4

Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Leistungsgebühr Restabfall;
3. Leistungsgebühr Bioabfall;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Bereitstellungsservice;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Zweiter Abschnitt

Sockelgebühr

§ 5

Erhebung der Sockelgebühr

(1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nummer 1 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen enthalten, die dem Landkreis in Erfüllung der in seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstehen und nicht durch die anderen Gebühren nach dieser Satzung gedeckt werden; das sind im Einzelnen die Kosten für:

1. die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung mit Abfallvermeidung des Landkreises;

2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode-beziehungsweise Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024;
4. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Entsorgung der sperrigen Abfälle gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung 2024 einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
5. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Entsorgung der sperrigen Kunststoffabfälle gemäß § 21 Abfallwirtschaftssatzung 2024 einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
6. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Schrott gemäß § 24 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
7. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Alttextilien gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
8. die Bewirtschaftung einschließlich für den Betrieb der Annahmestellen von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
9. den Betrieb von Annahmestellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten, Schrott und Alttextilien im Auftrag des Landkreises;
10. die Weihnachtsbaumentsorgung einmal jährlich;
11. die Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
12. die Öffentlichkeitsarbeit;
13. die Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
14. die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten, ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen), die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen in Wahrnehmung der Verpflichtungen des Landkreises als Rechts- und Funktionsnachfolger auf Grund seiner Inhaberschaft und als dessen letzter Betreiber entstehen;
15. das Sammeln, Befördern und Überlassen zur Verwertung von Altpapier gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung 2024;
16. das Sammeln, Befördern und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle nach § 5 Absatz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

(2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstückbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 6

Gebührensschuldner der Sockelgebühr

(1) Gebührensschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I Seite 34), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I Seite 1982, 1983) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 7

Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Leistungen der Abfallbewirtschaftung für die auf einem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossenen Grundstück anfallenden

1. Haushaltsabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 28,44 Euro, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet.

Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück meldeamtlich mit Hauptwohnung gemäß § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2606, 2630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zugrunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.

2. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 28,44 Euro multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet.

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

(2) Für angeschlossene Grundstücke gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 beträgt die Sockelgebühr für die darin enthaltenen Leistungen grundstücksbezogen 28,44 Euro für ein Kalenderjahr.

(3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr gemäß Absatz 1 bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld gemäß Absatz 1 besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet.

Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Absatz 2 entsprechend, wenn die Anschlusspflicht nach § 8 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 für das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück nicht für ein volles Kalenderjahr besteht.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,

- entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstanden ist.
- endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der Abfallwirtschaftssatzung 2024 entfällt.

(2) Die Gebührenschild für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9 Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zugrunde gelegt.

Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig für jeden vollen Veranlagungsmonat mit 1/12 der Sockeljahresgebühr erhoben.

Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dritter Abschnitt Leistungsgebühr Restabfall

§ 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall

(1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 4 Nummer 2 dieser Satzung sind

1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für das einmalige Entleeren, Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle;
2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für die Herstellung und den Vertrieb, das einmalige Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle;
3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Kosten für das einmalige Sammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Restabfälle

enthalten.

(2) Für das einmalige Entleeren, Sammeln sowie die Maßnahmen zur Beseitigung der Abfälle der Abfallbehälter

1. gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Abfallwirtschaftssatzung 2024 nach § 18 Absatz 6 Abfallwirtschaftssatzung 2024 und
2. gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b der Abfallwirtschaftssatzung 2024 nach § 19 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung 2024 und
3. der Betreiber Dualer Systeme nach § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung 2024

wird eine Leistungsgebühr Restabfall nach Absatz 1 Nummer 1 erhoben (unzulässige Befüllung). Hierfür gelten Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3; § 13 Absatz 1; § 14 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 38 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 12 Gebührenschildner der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Restabfall,

1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.

2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist deren Erwerber.

3. die für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Entsorgung von sperrigen Abfällen und sperrigen Kunststoffabfällen beim Landkreis beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 als Gesamtschildner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 13

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:

a)	einen 60 Liter Abfallbehälter in grau	2,53 Euro;
b)	einen 80 Liter Abfallbehälter in grau	3,38 Euro;
c)	einen 120 Liter Abfallbehälter in grau	5,06 Euro;
d)	einen 240 Liter Abfallbehälter in grau	10,12 Euro;
e)	einen 1 100 Liter Abfallbehälter in grau	46,35 Euro.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen 70 Liter Restabfallsack gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist volumenbezogen und beträgt 3,50 Euro.

(3) Für einen Abfallsack gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 beträgt die Leistungsgebühr Restabfall unabhängig von dem Fassungsvermögen 3,50 Euro.

(4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück, gilt die Abfallbehälterausstattung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2024 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfällen durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung eines Restabfallsackes gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis unaufgefordert bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen, andernfalls wird eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 2 in Höhe von 3,50 Euro nach Satz 1 und 2; § 11 Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.

Die Gebührenschild für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.

(3) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 15

Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe f Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt

Leistungsgebühr Bioabfall

§ 16

Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall

(1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nummer 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 sind die Kosten für das einmalige Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Verwertungsanlage mit dem Überlassen zu deren Verwertung und die Reinigung des Bioabfallbehälters einmal in einem Kalenderjahr enthalten.

(2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 17

Gebührenschildner der Leistungsgebühr Bioabfall

(1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung 2024.

In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschildner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 18

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | einen 60 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 1,52 Euro; |
| b) | einen 80 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 2,02 Euro; |
| c) | einen 120 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 3,04 Euro; |
| d) | einen 240 Liter Abfallbehälter in braun oder in grau mit braunem Deckel | 6,07 Euro. |

§ 19

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall

(1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Bioabfälle.

§ 20

Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt

Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

§ 21

Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nummer 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Sammeln und Befördern durch den Landkreis zu einer von ihm eingerichteten Annahmestelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.

Soweit der Überlassungspflichtige Elektro(nik)-Altgeräte selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle anliefert oder dem Handel zurückgibt, wird eine Transportgebühr nicht erhoben.

(2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 22
Gebührensschuldner der Transportgebühr
für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Gebührensschuldner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der das Sammeln und Befördern der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis gemäß § 23 Abfallwirtschaftssatzung 2024 durch Anforderung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23
Gebührenmaßstab der Transportgebühr
für Elektro(nik)-Altgeräte
für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

(1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte setzt sich aus der Anfahrtsgebühr und der Gerätegebühr zusammen, die **für alle bis 31. Dezember 2024 erbrachten Leistungen** nach Absatz 2 bis 5 berechnet werden.

(2) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird unabhängig von deren Anzahl eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro und keine Gerätegebühr berechnet, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 vom Landkreis gesammelt und zur Annahmestelle befördert werden.

Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräten der anderen Geräteklassen eingesammelt und zur Annahmestelle befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 3 bis 4.

(3) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird

1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
2. die Gerätegebühr in Höhe von 5,32 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024

berechnet.

(4) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird

1. die Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,64 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
2. die Gerätegebühr in Höhe von 42,56 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024

berechnet.

(5) Es wird eine Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte in Höhe der Anfahrtsgebühr von 10,64 Euro berechnet, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis zugegangen und der Abholtermin gemäß § 23 Absatz 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilt, aber zum Abholtermin keine Elektro(nik)-Altgeräte vom Überlassungspflichtigen

bereit gestellt wurden (Leerfahrten) und der Abholtermin nicht frist- und formgemäß nach § 23 Absatz 1 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung 2024 abgesagt wurde. Bei der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Satz 1 wird keine Gerätegebühr berechnet.

§ 24
Gebührenmaßstab der Transportgebühr
für Elektro(nik)-Altgeräte
für den Zeitraum ab 1. Januar 2025

(1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte setzt sich aus der Anfahrsgebühr und der Gerätegebühr zusammen, die für alle ab 1. Januar 2025 erbrachten Leistungen nach Absatz 2 bis 5 berechnet werden, welche zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I Seite 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294, 2309) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zur Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte wird gesondert ausgewiesen.

(2) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird unabhängig von deren Anzahl eine Anfahrsgebühr in Höhe von 9,90 Euro und keine Gerätegebühr berechnet, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 vom Landkreis gesammelt und zur Annahmestelle befördert werden.

Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräten der anderen Geräteklassen eingesammelt und zur Annahmestelle befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 3 bis 4.

(3) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird

1. die Anfahrsgebühr in Höhe von 9,90 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
2. die Gerätegebühr in Höhe von 4,95 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 2 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024

berechnet.

(4) Für das einmalige Einsammeln und Befördern von Elektro(nik)-Altgeräten der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024 zu einer vom Landkreis eingerichteten Annahmestelle wird

1. die Anfahrsgebühr in Höhe von 9,90 Euro unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
2. die Gerätegebühr in Höhe von 39,62 Euro je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2024

berechnet.

(5) Es wird eine Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte in Höhe der Anfahrsgebühr von 9,90 Euro berechnet, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2024 dem Landkreis zugegangen und der Abholtermin gemäß § 23 Absatz 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung 2024 mitgeteilt, aber zum Abholtermin keine Elektro(nik)-Altgeräte vom Überlassungspflichtigen bereit gestellt wurden (Leerfahrten) und der Abholtermin nicht frist- und formgemäß nach § 23

Absatz 1 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung 2024 abgesagt wurde. Bei der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Satz 1 wird keine Gerätegebühr berechnet.

§ 25
Entstehung der Gebührenschild
für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit der Anforderung der Leistung beziehungsweise der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschild für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Anforderung der Leistung beziehungsweise der Bereitstellung zur Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 26
Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Sechster Abschnitt
Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

§ 27
Erhebung
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

In der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice gemäß § 4 Nummer 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis gemäß § 16 Absatz 6 Abfallwirtschaftssatzung 2024 aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (privaten Müllschleuse) zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden. Die Festsetzung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 28
Gebührenschildner
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

(1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührenschildner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist

Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 29
Gebührenmaßstab
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice beträgt für alle bis 31. Dezember 2024 erbrachten Leistungen 3,26 Euro und wird pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 für

1. das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) und
2. das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort

zum Zweck der Entleerung berechnet.

§ 30
Gebührenmaßstab
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
für den Zeitraum ab 1. Januar 2025

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice beträgt für alle ab 1. Januar 2025 erbrachten Leistungen 3,03 Euro, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung, und wird pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d und e, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 für

1. das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) und
2. das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort

zum Zweck der Entleerung berechnet. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zur Zusatzgebühr Bereitstellungsservice wird gesondert ausgewiesen.

§ 31
Entstehung der Gebührenschuld
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

(1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 32
Fälligkeit
der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Siebenter Abschnitt
Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

§ 33
Erhebung
der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

(1) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2024 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushaltsbeziehungsweise gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern

1. bei Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e Abfallwirtschaftssatzung 2024 und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024;
2. beim Abzug von Abfallbehältern gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024

entstehen.

(2) Eine Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung wird nicht erhoben

1. bei Erstausrüstung mit zugelassenen Abfallbehältern bei erstmalig angeschlossenen Grundstücken gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024.
2. wenn Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a und e Abfallwirtschaftssatzung 2024 mit einem kleineren Behältervolumen getauscht werden, weil das Grundstück erstmals mit einem Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 ausgestattet wird.

(3) Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid, welcher schriftlich oder elektronisch erlassen und bekannt gegeben werden kann.

§ 34
Gebührensschuldner
der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

(1) Gebührensschuldner für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Überlassungspflichtige, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2024 angeschlossene Grundstück ist, Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Gebührenbescheid gegenüber einem Anschlusspflichtigen nicht erlassen werden kann, insbesondere weil ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentumsbeziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist

Ist Anschlusspflichtiger eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft mit ihren Wohnungseigentümern nach dem

Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes oder mehrere Überlassungspflichtige nach Absatz 1 Satz 2 und mehrere Wohnungseigentümer nach Absatz 1 Satz 3 als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 35 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung für die Leistungen gemäß § 33 Absatz 1 dieser Satzung berechnet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der jeweils aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis e und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2024 und nach dem Fassungsvermögen der jeweils abgezogenen Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2024 und beträgt jeweils für

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| a) | einen Abfallbehälter bis 240 Liter | 10,00 EUR; |
| b) | einen 1 100 Liter Abfallbehälter | 50,00 EUR. |

§ 36 Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

(1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 37 Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 38 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Zwickau vom 16. Dezember 2021 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 15. Jahrgang, Veröffentlichung Nummer 01/2022 vom 21. Januar 2022, Seite 4) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019) vom 27. September 2018 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 11. Jahrgang, Nummer 11/2018 vom 22. November 2018, Seite 10) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

.....

Michaelis
Landrat

Anlage 1**zur Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2024 – AGS 2024) vom**

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Krankenhäuser; Heime; Internate; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Hochschulen; Fachhochschulen; Berufsschulen, Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummern 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) vorstehender Aufstellung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.